

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes - Geschlechterverteilung im Personalrat

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 18 weitere Personen mitzeichneten, endete am 15. Juli 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 19. August 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Ihnen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 26. Juni 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Legislativeingabe beehrt die Petentin, Frau [...], die Vorgaben des § 18 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) zur tatsächlichen Geschlechterverteilung im Personalrat ins Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) aufzunehmen. Als Begründung führt sie an, eine dem § 18 Abs. 2 BPersVG vergleichbare Regelung, wonach Frauen und Männer im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis in der Dienststelle vertreten sein sollen, fehle im Landespersonalvertretungsgesetz. Zwar gebe es Regelungen zur Berücksichtigung der Geschlechter, jedoch lediglich in Bezug auf den Wahlvorstand und die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Zu der Eingabe der Petentin nehme ich wie folgt Stellung:

Entgegen der Annahme der Petentin existiert im Landespersonalvertretungsgesetz bereits eine Regelung zur Berücksichtigung der Geschlechter im Personalrat. So bestimmt § 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG, dass die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen. Die Regelung berücksichtigt, dass nur Personen in den Personalrat gewählt werden können, die in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen worden sind (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz). Insofern setzt die rheinland-pfälzische Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG zur Berücksichtigung der Geschlechter im Personalrat folgerichtig bereits bei der Gestaltung der Wahlvorschläge an, die für eine spätere Wahl in den Personalrat unabdingbare Voraussetzung sind.

Ein Änderungsbedarf des Landespersonalvertretungsgesetzes ist für mich daher nicht erkennbar.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.